

**Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m.
§ 1 Abs. 1 EGBGB**

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Solarpark Benzenloch GmbH (Anbieterin und Emittentin)

Firma	Solarpark Benzenloch GmbH
Sitz	Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt
Geschäftsführer	Holger Ernst Mück
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreters)	Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt
Registerangaben	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 70574
Hauptgeschäftstätigkeit	Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und von Anlagen zur Speicherung von Strom sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	06321 402-0
E-Mail	buergerbeteiligung@swneustadt.de

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstr. 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	info@eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft Solarpark Benzenloch GmbH gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Die qualifizierte Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit bis zum 30.09.2036 und eine feste Verzinsung von 3,0 % p.a. Sollte der Anleger bei Vertragsabschluss oder zum 01.01. eines Jahres Stromkunde oder Mitarbeiter der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sein, erhöht sich der jährliche Zinssatz ab diesem Jahr um 1,5 %-Punkte auf 4,5 % (Bonuszins). Sollte der Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Kunden- oder Mitarbeitereigenschaft bei der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bis zum 30.06. eines Jahres verlieren, reduziert sich die Verzinsung auf den Basiszinssatz in Höhe von 3,0 % ab dem laufenden Jahr. Verliert der Anleger die Kunden- oder Mitarbeitereigenschaft nach dem 30.06. eines Jahres, erhält er den Basiszinssatz ab dem 01.01. des Folgejahres (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“).

Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf

Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform <https://buergerbeteiligung.swneustadt.de> hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform <https://buergerbeteiligung.swneustadt.de> eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform <https://buergerbeteiligung.swneustadt.de> rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffellung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 15.000,00.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Gesellschaft behält diese Steuern ein und führt diese ab. Bei Anlegern, die als Kapitalgesellschaft das Nachrangdarlehen der Emittenten gewähren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (ViB) verwiesen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschafter haftet, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 31.10.2026. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist einmalig um bis zu sechs Monate, das heißt maximal bis zum 30.04.2027, zu verlängern und auf weitere Zeichnungsberechtigte zu erweitern. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Die vorliegenden Verbraucherinformationen sind in ihrer Gültigkeit zeitlich nicht begrenzt, sofern sie nicht durch anderweitige Verbraucherinformationen ersetzt werden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger: Solarpark Benzenloch GmbH

IBAN: DE05 5465 1240 0006 1953 25

BIC: MALADE51DKH

Verwendungszweck: Vertragsnummer Zeichnungsplattform und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag.

Die Verzinsung beträgt 3,0 % p. a. Sollte der Anleger bei Vertragsabschluss oder zum 01.01. eines Jahres Stromkunde oder Mitarbeiter der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sein, erhöht sich der jährliche Zinssatz ab diesem Jahr um 1,5 %-Punkte auf 4,5 % (Bonuszins). Sollte der Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Kunden- oder Mitarbeitereigenschaft bei der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bis zum 30.06. eines Jahres verlieren, reduziert sich die Verzinsung auf den Basiszinssatz in Höhe von 3,0 % ab dem laufenden Jahr. Verliert der Anleger die Kunden- oder Mitarbeitereigenschaft nach dem 30.06. eines Jahres, erhält er den Basiszinssatz ab dem 01.01. des Folgejahres. Die Zinsen werden jeweils zum 30.09. eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 30.09.2027.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltlich des vereinbarten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig. Bei vorzeitiger Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages ist der Rückzahlungsanspruch innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach Beendigung fällig.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen, Rücktritt bei Zahlungsverzug

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 30.09.2036 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Solarpark Benzenloch GmbH möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.600.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis maximal € 15.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Garantiefonds, Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Entschädigungsregelungen oder Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Widerrufsrecht

Der Anleger kann den Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. Die Frist beginnt

jedoch nicht vor Vertragsschluss und Erhalt dieser Verbraucherinformation und der Widerrufsbelehrungen. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung gegenüber der Solarpark Benzenloch GmbH erklärt werden. Der Widerruf kann insbesondere über die elektronische Widerrufsfunktion in Ihrem Nutzerkonto auf der Plattform <https://buergerbeteiligung.swneustadt.de> gemäß § 356a BGB erklärt werden. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt Ihrer Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Es wird auf die separaten Belehrungen zu dem Widerrufsrecht gem. §§ 312g, 355 BGB für Verbraucher sowie dem Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG, wenn der Anleger kein Verbraucher ist, verwiesen. Weitere gesonderte Widerrufs- und/ oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Anleger sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank	Telefon: +49 69 23881907
Schlichtungsstelle	Telefax: +49 69 23881919
Postfach 11 12 32	E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
60047 Frankfurt am Main	www.bundesbank.de

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es keine Entschädigungsregelungen.